



Vereinbarung über die Einführung und Anwendung von IT-Systemen zur Dienst- und Urlaubsplanung zwischen

der Direktorin der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen (im folgenden SuUB genannt)

und dem Personalrat der Universität Bremen (im folgenden Personalrat genannt)

§ 1 Gegenstand, Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung regelt den Einsatz elektronischer Systeme zur Dienst- und Urlaubsplanung in der SuUB. Sie regelt nicht die inhaltliche Gestaltung von Dienst-/Urlaubsplänen oder die Arbeitszeitgestaltung. Die verwendeten Systeme und jeweils betroffenen Bereiche/Beschäftigte sind in Anlage 1 abschließend dokumentiert.
- (2) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten (incl. der studentischen Hilfskräfte) der SuUB.

§ 2 Zweckbestimmung und Begriffe

- (1) Die Systeme dienen ausschließlich der Planung und Abstimmung von Dienst- und Urlaubszeiten. Die Systeme dürfen darüber hinaus zu Abrechnungszwecken verwendet werden, wenn dies in dieser Vereinbarung ausdrücklich geregelt ist.
- (2) Die Systeme dienen ausdrücklich nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle.

§ 3 Ergonomie

Die Software muss interaktionsangemessen gestaltet / konfiguriert sein. Dies betrifft insbesondere die Systemverfügbarkeit, und Antwortzeiten sowie die Optimierung und Flexibilisierung der Navigationsmöglichkeiten. Insbesondere sind die

- DIN EN ISO 9241 – 303 (Schriftgröße)
- DIN EN ISO 9241 – 12 (Präsentation, Bildschirmaufbau) und
- DIN EN ISO 9241 – 110 (Dialoggestaltung)

einzuhalten.

§ 4 Datenschutz

- (1) Alle Bestandteile der Systeme werden nicht zur Überwachung von Leistung und Verhalten verwendet. Außer für Zwecke der Identifizierung, Authentifizierung, Parameterzuteilung und der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentationen werden keine personenbezogenen Daten von Beschäftigten gespeichert.

(2) Berechtigungen werden im Sinne der Datensparsamkeit und –vermeidung gem. § 7(1) BremDSG so vergeben, dass den jeweiligen Benutzern nur die für ihre Aufgabenerledigung erforderlichen Datenzugriffe ermöglicht werden. Die Umsetzung des Trennungsgebots gem. § 7 (4) wird in den jeweiligen Verfahrensbeschreibungen geregelt. Berechtigungen werden nur an Beschäftigte der SuUB vergeben. Die Zugriffsrechte sind in Anlage 2 dokumentiert.

(3) Die Berechtigungen werden so vergeben, dass die zugriffsberechtigten Personen, die jeweils zulässigen Funktionen (Lesen, Schreiben, Drucken, ...) und die für die Nutzung zulässigen Rechner eindeutig definiert sind.

§ 5 Qualifizierung / Einführung

(1) Bei Änderungen der Benutzungsoberfläche oder der Handhabung der in Anlage 1 genannten Systeme ist Art, Umfang und Organisation einer ergänzenden Schulung mit dem Personalrat abzustimmen. Der Personalrat darf die Durchführung von Ergänzungsschulungen verlangen, wenn er einen Schulungsbedarf feststellt.

(2) Allen Benutzern der geregelten Systeme wird ein Ansprechpartner mitgeteilt, der sie bei Problemen im Umgang mit den Systemen kurzfristig unterstützt.

(3) Alle Schulungen finden während der Arbeitszeit statt.

(4) Der Inhalt dieser Dienstvereinbarung ist den Beschäftigten im Rahmen einer Dienstbesprechung zu vermitteln.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Anlagen sind Bestandteile dieser Dienstvereinbarung und werden in beiderseitigem Einvernehmen fortgeschrieben, ohne dass es ihrer Kündigung bedarf.

(2) Vor der Anwendung von Nachfolgeversionen der eingesetzten Systeme ist Einvernehmen darüber herzustellen, ob diese Dienstvereinbarung einer Anpassung bedarf.

(3) Der Personalrat hat das Recht, sich jederzeit von der Einhaltung dieser Vereinbarung zu überzeugen. Dazu kann er sich der Hilfe eines/einer externen Sachverständigen bedienen. Auf Verlangen ist ihr der Systemzustand vorzuführen und Einsicht in alle Protokolle und Dokumentationen zu gewähren.

(4) Personelle Maßnahmen, die sich auf eine nach dieser Dienstvereinbarung unzulässigen Verarbeitung oder Nutzung von Daten gründen, sind unwirksam bzw. rückgängig zu machen.

(5) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Bremen, den 22.10.15



Maria Elisabeth Müller
Direktorin der
Staats- und Universitätsbibliothek



Christel Wienrich
Vorsitzende des Personalrats der Universität